

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1722 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten durch Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 5. August 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1722 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten durch Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 (im Folgenden „der Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, wie in Artikel 109 Absatz 8 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (im Folgenden: „EECC“)² festgelegt und in der Begründung („Explanatory memorandum“) und in Erwägungsgrund 1 erwähnt, den effektiven Zugang zu Notdiensten durch Notrufe zur einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu gewährleisten. Die verabschiedeten Maßnahmen sind zur Gewährleistung der Kompatibilität, Interoperabilität, Qualität, Zuverlässigkeit und Kontinuität des Notrufsystems in der Union im Hinblick auf Lösungen für Informationen über den Anruferstandort, den Zugang für Endnutzer mit Behinderungen und die Weiterleitung zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle erforderlich. Wie in der Begründung³ erwähnt, werden in dem Vorschlagsentwurf zur

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) Nr. 2018/1722 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36 - 214).

³ Siehe S. 5.



Gewährleistung der Kompatibilität, Interoperabilität, Qualität, Zuverlässigkeit und Kontinuität des Notrufsystems Parameter festgelegt, die von den zuständigen Regulierungsbehörden bei der Festlegung der Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Informationen über den Anruferstandort berücksichtigt werden müssen. Die Verpflichtung der zuständigen Regulierungsbehörden, solche Kriterien festzulegen, ist bereits in Artikel 109 Absatz 6 der Richtlinie 2018/1972 festgelegt. Die Auferlegung spezifischer technischer Lösungen, die netzgestützte und von Endgeräten stammende Standortinformationen betreffen, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlagsentwurfs, da es viele alternative technische Lösungen gibt und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, diese beiden Arten von Standortinformationen für die am besten geeignete Notrufabfragestelle zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollten die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort sicherstellen, dass die bereitgestellten Angaben zum Anruferstandort so präzise sind, dass Notdienste eingreifen können.

3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 109 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1972 angenommen.
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)⁴ beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 20 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁵
6. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁵ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, erinnert der EDSB daran, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

7. Die Rechtsgrundlage vereint mehrere zusammenhängende Themen: Zugang zu Notdiensten für Endnutzer mit Behinderungen, Weiterleitung zur geeignetsten Notrufabfragestelle und Angaben zum Anruferstandort. Allen drei Themenbereichen ist gemein, dass ihr Regulierungsbedarf mit dem technologischen Wandel in der elektronischen Kommunikation zusammenhängt, insbesondere mit dem Übergang von leitungsvermittelten „herkömmlichen“ Netzen wie 2G- und 3G-Mobilfunknetzen zu paketvermittelten Technologien, die nicht nur eine effizientere Nutzung der Netzressourcen, sondern auch eine größere Vielfalt technischer Lösungen ermöglichen.
8. Da der Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung der Kommission gemäß Artikel 109 Absatz 8 auf bestimmte Aspekte des Zugangs unter der einheitlichen Notrufnummer 112 beschränkt ist, geht der EDSB davon aus, dass der Vorschlagsentwurf nicht geeignet ist, um Garantien in Bezug auf die Datensicherheit und den Schutz der Privatsphäre aufzunehmen. Traditionell sind Datensicherheitsmaßnahmen, die von den Anbietern zu ergreifen sind, sowie der Datenschutz in der elektronischen Kommunikation Bereiche, in denen eine spezielle Verordnung erlassen werden sollte. Der EDSB möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass Softwareanwendungen, deren Funktionsweise für Nutzer mit Behinderungen für den herkömmlichen Audioanruf bei der Notrufabfragestelle gleichwertig sein sollte, sowie die von ihnen hergestellten Verbindungen sämtliche Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen müssen. Anwendungen, die kontextbezogene Informationen wie Angaben zum Anruferstandort, die vom Endgerät stammen, erfassen, müssen so konzipiert sein, dass diese Erfassung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um den Zweck der rechtzeitigen Weiterleitung zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu erfüllen und die rechtzeitige Ermittlung der Einsatzressourcen der Notdienste sowie die rasche Ankunft der Notdienste am Einsatzort zu ermöglichen. Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlagsentwurf die Zwecke der Datenverarbeitung, z. B. in Artikel 2 Absatz 2, klar genannt werden. Bei jeder technischen Umsetzung des Vorschlagsentwurfs wird die Beschränkung auf diese Zwecke zu berücksichtigen sein.

2.2. Angaben zum Anruferstandort

9. Gemäß Artikel 109 Absatz 6 EECC, der in Erwägungsgrund 7 dieses Vorschlagsentwurfs und in der Begründung wiederholt wird, können Angaben zum

Anruferstandort aus dem Mobiltelefon oder dem Netz stammen und denen zu entnehmen sein. Der Vorschlagsentwurf enthält diesbezüglich in Artikel 3 eine Anforderung an die Zuverlässigkeit und Genauigkeit („soweit erforderlich, damit die Notdienste dem Endnutzer zu Hilfe kommen können“), wobei das Genauigkeitskriterium (von den nationalen Regulierungsbehörden) je nach Art des Netzes als Angabe zur physischen Adresse des Netzabschlusspunkts oder bei Mobilfunknetzen in Metern ausgedrückt wird. Das Zuverlässigkeitskriterium wird ausgedrückt als Erfolgsquote (in Prozent) der technischen Lösung oder der Kombination technischer Lösungen zur Ermittlung eines Anruferstandorts, oder im Falle eines Festnetzes oder Mobilfunknetzes zur Ermittlung eines Suchbereichs, die beide dem Genauigkeitskriterium entsprechen. Der EDSB räumt ein, dass die Bestimmung des Standorts eines Endgeräts in Abhängigkeit von den verfügbaren Methoden, z. B. Festnetzdienst, Nutzung von GPS auf einem mobilen Gerät, Nutzung von Netzinformationen von einer Basisstation mit großer Reichweite und einer Rundstrahlantenne, im Gegensatz zu einer Basisstation mit geringer Reichweite und Sektorantennen, unweigerlich Daten von unterschiedlicher Qualität liefern kann. Daher ist es auch aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtig, dass die Zuverlässigkeit der Standortdaten im Einklang mit dem Grundsatz der Genauigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO der Notrufabfragestelle mitgeteilt wird. Dementsprechend begrüßt der EDSB die Bemühungen, die mit dem Vorschlagsentwurf in dieser Hinsicht unternommen wurden.

10. Anlässlich dieser legislativen Konsultation erinnert der EDSB daran, dass die Erhebung und Übermittlung von Standortdaten vom mobilen Gerät sowie vom Anbieter die bestehenden Transparenzanforderungen erfüllen muss.

2.3. Zugang zu Notdiensten für Endnutzer mit Behinderungen

11. Artikel 4 des Vorschlagsentwurfs ergänzt Artikel 109 Absatz 5 EECC und führt funktionale Gleichwertigkeitsanforderungen an Zugangswege zu Notdiensten durch Notrufe für Endnutzer mit Behinderungen auf. Diese Anforderungen geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen, die über das hinausgehen, was nicht bereits in Bezug auf die Datensicherheit und den Schutz der Privatsphäre festgestellt wurde.

2.4. Weiterleitung zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle

12. Die Artikel 5 bis 7 des Vorschlagsentwurfs enthalten den Grundsatz, dass die für die Zwecke der Weiterleitung am besten geeignete Notrufabfragestelle technisch in der Lage sein muss, den Notdiensten die kontextbezogenen Informationen unverzüglich zu übermitteln; ferner verlangen diese Artikel die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei gemeinsamen

Interoperabilitätsanforderungen und enthalten Meldepflichten. Diese Bestimmungen geben keinen Anlass zu datenschutzrechtlichen Bedenken.

Brüssel, xx. Dezember 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski